

**3570. Bau- und Niveaulinien.** Am 17. Mai 1962 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 15. Januar 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Abänderung bzw. Oeffnung von Baulinien an den nachfolgend aufgeführten Strassen:

Tösstalstrasse zwischen Rössligasse und der Abzweigung der Eidbergstrasse samt den einmündenden Strassen und Fusswegen;

neu projektierte Tösstalstrasse;

bestehende Tösstalstrasse und

Stationsstrasse im Sennhof.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 16. Mai 1962 ist gegen den am 19. Januar 1962 in den Win-

terthurer Tageszeitungen und im kantonalen Amtsblatt Nr. 6 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ein Rekurs eingegangen, welcher als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden ist. Es sind keine Rekurse mehr anhängig.

1. An der Tösstalstrasse, Hauptverkehrsstrasse R, werden im Abschnitt zwischen Rössligasse und der Abzweigung der Eidbergstrasse Baulinien für die seitlich einmündenden Quartier- und Erschliessungsstrassen festgelegt. Es betrifft dies im einzelnen:

Bühlhofweg (Fussweg mit Fahrverbot).

Die mit 12 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung und dem Charakter dieser Strasse.

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1930 festgesetzte Baulinie an der Tösstalstrasse wird im Bereiche der Einmündung des Bühlhofweges geöffnet.

Quartierstrasse im Ganzenbühl.

Die mit 17 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Tösstalstrasse zur Sicherstellung einer besseren Verkehrsübersicht Abkröpfungen auf.

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1930 festgesetzte Baulinie an der Tösstalstrasse wird im Bereiche der Einmündung der Quartierstrasse geöffnet.

Schützenbühlstrasse.

Die mit 18 m festgelegten Baulinienabstände tragen der Bedeutung dieser Verbindungsstrasse zum Schützenhaus im Ganzenbühl Rechnung.

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1930 festgesetzte Baulinie an der Tösstalstrasse wird im Bereiche der Einmündung der Schützenbühlstrasse geöffnet.

Die Weierstrasse als direkte Verbindung vom Ganzenbühl zur Ziegelhütte soll neu in die Tösstalstrasse eingeführt werden.

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1930 festgesetzten Baulinien bei der Einmündung werden geöffnet bzw. aufgehoben und durch neue, der Verkehrsübersicht Rechnung tragende ersetzt.

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1930 festgesetzten Baulinien an der Tösstalstrasse in der Bauverbotszone am Waldrand des Eschenbergs werden in einem Abstand von je 50 m vom Waldrand aufgehoben.

Die Niveaulinien an der Tösstalstrasse zeigen eine Maximalsteigung von 4,9 % an.

2. Neu projektierte Tösstalstrasse, bestehende Tösstalstrasse und Stationsstrasse in der Ortschaft Sennhof.

Die durch das Stadtbauamt Winterthur projektierte Neuanlage der Tösstalstrasse umfährt Sennhof zwischen dem überbauten Gebiet und der Bahnlinie der Tösstalbahn. Der mit 26 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse und ist den Normen des Kantonalen Tiefbauamtes für die Festlegung von Baulinien an der Tösstalstrasse angepasst. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 3 % an.

Die bestehende Tösstalstrasse durch die Ortschaft Sennhof wird nach dem Ausbau der Umfahrung deklassiert und hat dannzumal im Teilstück zwischen der Abzweigung der Strasse nach der Kyburg bis zur Einmündung in die verlegte Tösstalstrasse Richtung Zell nur noch den Charakter einer Quartier- oder Erschliessungsstrasse. Die an der bestehenden, zwischen der Abzweigung von der neu projektierten Tösstalstrasse aus Richtung Winterthur bis zur Abzweigung der Strasse nach der Kyburg mit 22 m und von der Abzweigung nach der Kyburg bis zur Einmündung in die neu projektierte Tösstalstrasse Richtung Zell mit 20 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 1 % an.

Die Stationsstrasse überführt die neue Tösstalstrasse unmittelbar westlich des Stationsgebäudes. Ihrer Bedeutung entspricht der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand. Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 6 % an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 15. Januar 1962 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und die Abänderung bzw. die Oeff-

nung von Baulinien an den nachfolgend aufgeführten Strassen:

1. Tösstalstrasse zwischen Rössligasse und der Abzweigung der Eidbergstrasse samt den einmündenden Strassen und Fusswegen Bühlhofweg, Quartierstrasse im Ganzenbühl, Schützenbühlstrasse und Weierstrasse

2. Neu projektierte Tösstalstrasse, bestehende Tösstalstrasse und Stationsstrasse im Sennhof

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 15. Januar 1962 betreffend die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1930 festgesetzten Baulinien an der Tösstalstrasse in der Bauverbotszone am Waldrand des Eschenbergs in einem Abstand von je 50 m vom Waldrand wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehenden Genehmigungen öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.